

1	1 Erteilende Zollbehörde Hauptzollamt Hannover Waterloostr. 5 30169 Hannover	2 VZTA-Nummer DE 14949/12-1
	3 Berechtigter (Name und Anschrift) vertrauliche Daten DE3480135 / 0000 Lohmann & Rauscher GmbH & Co. KG Irlicher Str. 55 56567 Neuwied	4 Datum der Erteilung 2012/09/05
1	Wichtige Hinweise Unbeschadet des Artikels 12 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates bleibt diese VZTA 6 Jahre, vom Datum der Erteilung an gerechnet, gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Zwecke der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission gespeichert, und die VZTA-Daten, einschließlich etwaiger Fotos, Abbildungen, Broschüren, usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. Der Berechtigte hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die VZTA einzulegen.	5 Datum und Nummer des Antrags 2012/07/09 Dirk Hegel
		6 Einreihung in die Zollnomenklatur 6307 9010 ** **** **

7 Warenbeschreibung

Andere konfektionierte Spinnstoffware, sog. epX Knee J Patella Kniebandage, Größe L, Foto siehe Anlage,
 - aus einem ca. 1,2 mm dicken, einfarbigen, dreilagigen Flächenerzeugnis mit einer Außen- und einer Innenlage aus elastischen Gewirken aus Spinnstoffen und einer Zwischenlage aus einer Kunststoffolie, die im Querschnitt nicht sichtbar ist (damit keine Meterware der Position 5903),
 - wird in der Art einer Stützbandage über das Knie gezogen; anatomisch dem Kniebereich angepasst, schlauchförmig zusammengenäht (u.a. dadurch konfektioniert); mit einem oberen Durchmesser von ca. 17,5 cm, einem unteren Durchmesser von ca. 15 cm und einer Länge von bis zu ca. 31 cm (flachliegend gemessen),
 - vorn mit einer Öffnung für die Kniescheibe; mit einer J-förmigen, eingenähten Pelotte aus Kunststoff; seitlich mit je zwei eingenähten Spiralfederstäbchen, die nicht das Knie unterstützen, sondern lediglich die Bandage in ihrer Form halten; mit zwei angenähten Klettverschlussgurten,
 - am oberen Rand mit zwei angenähten, kurzen Laschen, die das Anlegen der Bandage erleichtern sollen,
 - dient laut Antrag der Zentrierung und Stabilisierung der Kniescheibe und soll den Heilungsprozess fördern bzw. einer Wiederverletzung vorbeugen, u.a. bei Patellaspitzen-Syndrom und Zustand nach Patellaluxation,
 - stellt sich auf Grund ihrer Verwendung nicht als Bekleidungszubehör der Position 6117 dar,
 - weist keine spezielle orthopädische Anmodellierung für den individuellen Patientenbedarf auf; nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage orthopädisch weder eine ausreichende Stütz- und Haltefunktion nach einer Krankheit, Operation oder Verletzung besitzt noch der Verhütung oder Korrektur körperlicher Fehlbildungen dient.

"Andere konfektionierte Ware (Kniebandage) aus Spinnstoffen, aus Gewirken"

8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben

vertrauliche Daten

Ref. 22630 bis 22639


10 Die VZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

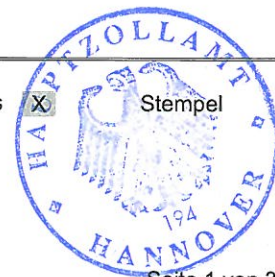
Beschreibung Kataloge Fotos Muster/Proben Sonstiges

Ort Hannover

Datum 05. September 2012

Unterschrift
Im Auftrag


(Biewald)



9 Begründung der Einreihung

Rechtsvorschriften:

Anm 1 Kap 63 / Anm 7 f) ABS XI / Anm 8 a) ABS XI / Anm 1 Kap 59 / Anm 2 a) und 2 a) 1) Kap 59 / Anm 6 Abs 1
1. und 2. Anstrich Kap 90 / AV 2 b)

Erläuterungen:

ErlKN Pos 6307 (HS) RZ 28.1

Ort Hannover
Datum 05. September 2012

Unterschrift
Im Auftrag

(Biewald)

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist.

Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

